

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3336/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3337/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- ★**Verordnung (EWG) Nr. 3338/81 der Kommission vom 20. November 1981 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China . . . . . 5**
- ★**Verordnung (EWG) Nr. 3339/81 der Kommission vom 20. November 1981 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Blusen (Kategorie 7) mit Ursprung in Indonesien . . . . . 7**
- ★**Verordnung (EWG) Nr. 3340/81 der Kommission vom 20. November 1981 zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von Taschentüchern mit Ursprung in Macau . . . . . 9**
- ★**Verordnung (EWG) Nr. 3341/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2844/81 hinsichtlich der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern . . . . 11**
- ★**Verordnung (EWG) Nr. 3342/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun . . . . . 13**
- ★**Verordnung (EWG) Nr. 3343/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . . 16**

Verordnung (EWG) Nr. 3344/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 3345/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 3346/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 3347/81 der Kommission vom 24. November 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .	22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

81/933/EWG :

★ <b>Richtlinie des Rates vom 17. November 1981 zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 78/1035/EWG hinsichtlich der Steuerbefreiungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerziellen Charakters aus Drittländern . . . . .</b>	24
---	----

81/934/EWG :

★ <b>Richtlinie des Rates vom 17. November 1981 zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft . . . . .</b>	25
---	----

**Kommission**

81/935/EWG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 9. November 1981 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Irland gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates . . . . .</b>	26
---	----

81/936/EWG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in den Niederlanden gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates . . . . .</b>	27
--	----

81/937/EWG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Italien gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG des Rates . . . . .</b>	28
--	----

81/938/EWG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Großherzogtum Luxemburg gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates und Titel II der Richtlinie 75/268/EWG des Rates . . . . .</b>	29
--	----

81/939/EWG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Dänemark gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates . . . . .</b>	31
--	----

81/940/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 zur Genehmigung des Programms zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates . . . . .	32
81/941/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die 16. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 genannten Haupt-Daueraus-schreibung durchgeführt wurde . . . . .	33
81/942/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 14. Teilausschreibung . . . . .	34
81/943/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 11. November 1981 über die Beförderung von Weichweizen nach dem Königreich Lesotho im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . .	35
81/944/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 11. November 1981 über die Beförderung von Weichweizen nach der Republik Sambia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . .	37
81/945/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. November 1981 über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Investitionen eines belgischen Unternehmens zur Inbetriebnahme einer Produktionskapazität für Argon . . . . .	39
81/946/EWG :	
★ Beschluß der Kommission vom 20. November 1981 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Sperrholz und furniertem Holz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .	42

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3336/81 DER KOMMISSION****vom 24. November 1981****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. November 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der auf  
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren  
Einfuhrabschöpfungen**

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	69,04
10.01 B	Hartweizen	131,96 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	39,85 <sup>(3)</sup>
10.03	Gerste	72,37
10.04	Hafer	51,14
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaart	93,36 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	59,02 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	85,89 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	109,40
11.01 B	Mehl von Roggen	69,52
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	218,16
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	117,34

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3337/81 DER KOMMISSION**

vom 24. November 1981

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. November 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 1981 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B.	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3338/81 DER KOMMISSION**

vom 20. November 1981

**zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren nach Frankreich von Anzügen für Männer (Kategorie 16) und Schlafanzügen und Nachthemden für Frauen (Kategorie 25), mit Ursprung in China, drohen die in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Höhen zu überschreiten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurde China ein Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, wird für die betreffenden Waren vorläufig eine in dem Konsultationsersuchen angegebene Höchstmenge festgesetzt.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von dieser Höchstmenge abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens aus China abgesandt wurden, nicht entgegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 gilt für die Einfuhr nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebene Höchstmenge.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Frankreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffslandscheines nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1981 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Diese vorläufige Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer nach Abschluß der Konsultationen erlassenen endgültigen Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1981

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

## ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51 ; 54 ; 57	Oberkleidung für Männer und Knaben :  Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	F	1 000 Stück	86
25	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert :  Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	China	F	1 000 Stück	214

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3339/81 DER KOMMISSION

vom 20. November 1981

**zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Blusen (Kategorie 7) mit  
Ursprung in Indonesien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchstmengen festgelegt. Die Einfuhren nach Frankreich von Blusen (Kategorie 7) mit Ursprung in Indonesien haben den in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Prozentsatz überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 wurde Indonesien am 16. November 1981 ein Konsultationsersuchen notifiziert.

In Erwartung der Konsultationen ist es wünschenswert, für die betreffenden Erzeugnisse (Kategorie 7) eine vorläufige Höchstmenge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981, wie in Absatz 5 Buchstabe b) von Artikel 11 festgelegt, festzusetzen. Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhangs V gewährleistet.

Zur Einhaltung der Regelung über diese Höchstmenge müssen die betreffenden aus Indonesien zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeführten Waren von der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 festgelegten Höchstmenge abgezogen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für die Einfuhr nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in Indonesien die in diesem Anhang angegebenen vorläufigen Höchstmengen.

### *Artikel 2*

(1) Waren nach Artikel 1, die zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Indonesien nach Frankreich ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Indonesien nach Frankreich versandten Waren unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der aus Indonesien ab dem 1. Januar 1981 versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von der für das Jahr 1981 festgesetzten vorläufigen Höchstmenge abgezogen.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 9. 4. 1981, S. 1.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1981

*Für die Kommission*  
Frans ANDRIESEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55  61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22; 23; 24; 25  61.02-78; 82; 84 -	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:  A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör:  II. andere  Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:  B. andere:  Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	F	1 000 Stück	200

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3340/81 DER KOMMISSION**

vom 20. November 1981

**zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von Taschentüchern mit Ursprung in Macau**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 regelt die Voraussetzungen, unter denen Einfuhrhöchst-mengen festgelegt werden können. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Taschentüchern (Kategorie 89) mit Ursprung in Macau haben die in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Prozentsätze überschritten.

Gemäß Absatz 5 dieses Artikels wurden Macau Konsultationsersuchen notifiziert. Nach Abschluß der damit eingeleiteten Konsultationen sind für die betreffenden Waren Höchst-mengen für die Jahre 1981 und 1982 festzusetzen.

Die Waren der Kategorie 19 waren bereits einer Beschränkung unterworfen. Es wurde vereinbart, die Einfuhr der Waren der beiden Kategorien einer gemeinsamen Beschränkung zu unterwerfen.

Nach Artikel 11 Absatz 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 wird die Einhaltung der Höchst-mengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs V der genannten Verordnung gewährleistet.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus Macau ausgeführten Waren müssen von der Höchstmenge des Jahres 1981 abgezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des eingesetzten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in Macau die dort angegebenen Höchst-mengen.

*Artikel 2*

(1) Waren nach Artikel 1, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung von Macau in die Gemeinschaft ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder ein gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Macau in die Gemeinschaft versandten Waren unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der aus Macau ab 1. Januar 1981 versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von der für das Jahr 1981 festgesetzten Höchstmenge abgezogen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1981

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 9. 4. 1981, S. 1.

## ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember	
						1981	1982
19	61.05 B I III	61.05-30 ; 99	Taschentücher und Ziertaschentücher :  B. andere :  Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	I	1 000 Stück	104 <sup>(1)</sup>	110 <sup>(1)</sup>
89	61.05 A	61.05-20	Taschentücher :  A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht				

<sup>(1)</sup> Diese Beschränkung hebt die Beschränkung für die Kategorie 19 auf, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 381 vom 31. Dezember 1980 veröffentlicht wurde.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3341/81 DER KOMMISSION**

vom 24. November 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2844/81 hinsichtlich der Einfuhren von  
Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 müssen die unter Befreiung vom Zusatzbetrag einzuführenden Mengen unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme und der neuen Liefer-

länder festgesetzt und auf die Lieferländer aufgeteilt werden.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2844/81 der Kommission <sup>(\*)</sup> sind diese Mengen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1981 aufgeteilt worden. Dieser Artikel sieht außerdem die Möglichkeit vor, die in Tonnen angegebenen Mengen anhand der bis 31. Oktober 1981 erteilten Lizenzen abzuändern. Die Aufstellung der bis dahin erteilten Lizenzen rechtfertigt eine neue Aufteilung dieser Mengen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2844/81 enthaltene Tabelle erhält folgende Fassung :

*(Nettogewicht in Tonnen)*

Einfuhrland \ Ursprungsland	Ursprungsland					
	China	Korea	Taiwan	Hongkong	Spanien	Sonstige
Belgien } Luxemburg }	154	—	19	—	17	—
Dänemark	274	—	1	—	—	—
Bundesrepublik Deutschland	6 465	2 447	278	378	200	282
Griechenland	9	7	70	—	62	10
Frankreich	4	—	10	—	—	1
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	8	—	4	—	—	—
Niederlande	16	—	18	—	—	—
Vereinigtes Königreich	23	22	69	6	—	—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 1. 10. 1981, S. 54.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3342/81 DER KOMMISSION****vom 24. November 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b), in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 <sup>(1)</sup> sind die Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun ausgesetzt worden.

Im Rahmen von mit den Drittländern unterzeichneten Abkommen, insbesondere aufgrund des Protokolls von Genf (1979) und des Zusatzprotokolls zu dem Protokoll von Genf (1979), die dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügt und zum Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 unterzeichnet worden sind, hat sich die Gemeinschaft zu Kürzungen der Zollsätze verpflichtet, von denen einige zum 1. Januar 1982 vollständig oder teilweise vorzunehmen sind. Aus diesem Grunde wird die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(2)</sup>, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3300/81, mit Wirkung ab 1. Januar 1982 geändert <sup>(3)</sup>.

Infolgedessen ist es angezeigt, die Zollsätze für diese Erzeugnisse im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 auf den letzten Stand zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Zollsätze für die Einfuhr der im Anhang genannten Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun werden wie angegeben geändert, und der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 wird entsprechend angepaßt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 23. 11. 1981, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet :	
	A. Speisezwiebeln . . . . .	10
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
	B. getrocknet :	
	II. andere . . . . .	2,5
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker :	
	C. andere . . . . .	5,9
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol :	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	I. von mehr als 1 kg . . . . .	4
	II. von 1 kg oder weniger . . . . .	4,6
	B. andere :	
	I. mit Zusatz von Alkohol :	
	a) Ingwer :	
	1. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	19,2
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichts- hundertteilen :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	21,9
	bb) andere :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	21,9
	e) andere Früchte :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshun- dertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	21,9
	2. andere :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	21,9
	f) Gemische von Früchten :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshun- dertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	21,9
	2. andere :	
	aa) mit einem vorhanden Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	21,9



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3343/81 DER KOMMISSION**

vom 24. November 1981

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, führt die Kommission nach Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren wieder ein. Für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C beträgt der individuelle Plafond 3 800 000 ECU. Am 13. November 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien den betreffenden Plafond erreicht. Das Vereinigte Königreich hat

die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle beantragt. Daher ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 28. November 1981 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder : A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe : II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3344/81 DER KOMMISSION**  
**vom 24. November 1981**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3304/81<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 20. 11. 1981, S. 40.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	20,174
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,061

*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		November 1981	Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982	März 1982	April 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	18,911	19,363	19,370	19,822	20,274	20,726
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,061	20,596	20,675	21,210	21,745	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3345/81 DER KOMMISSION**

vom 24. November 1981

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81 der Kommission vom 28. Juli

1981 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3344/81<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 17.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,742

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		November 1981	Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982	März 1982	April 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	25,005	25,005	25,450	25,450	25,450	25,450

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,40989	DM
1 ECU =	2,66382	hfl
1 ECU =	40,7572	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,17443	ffrs
1 ECU =	7,91117	dkr
1 ECU =	0,684452	Ir£
1 ECU =	0,576548	£Stg.
1 ECU =	1 293,04	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3346/81 DER KOMMISSION**  
**vom 24. November 1981**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/81<sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 11. 1981, S. 7.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 24. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

•Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	 28,73 23,66 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3347/81 DER KOMMISSION**

vom 24. November 1981

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3075/81<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3309/81<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. November 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(9)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81<sup>(11)</sup>, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3075/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 29. 10. 1981, S. 13.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 20. 11. 1981, S. 50.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. November 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 D <sup>(2)</sup>	98,90	92,86
11.01 E I <sup>(2)</sup>	175,26	169,22
11.01 E II <sup>(2)</sup>	98,91	95,89
11.02 A IV <sup>(2)</sup>	98,90	92,86
11.02 A V a) 1 <sup>(2)</sup>	144,24	138,20
11.02 A V a) 2 <sup>(2)</sup>	175,26	169,22
11.02 A V b) <sup>(2)</sup>	98,91	95,89
11.02 B I a) 2 aa)	55,64	52,62
11.02 B I a) 2 bb) <sup>(2)</sup>	95,88	92,86
11.02 B I b) 2 <sup>(2)</sup>	95,88	92,86
11.02 B II c) <sup>(2)</sup>	153,44	150,42
11.02 C IV <sup>(2)</sup>	85,56	82,54
11.02 C V <sup>(2)</sup>	153,44	150,42
11.02 D IV <sup>(2)</sup>	55,64	52,62
11.02 D V <sup>(2)</sup>	98,91	95,89
11.02 E I a) 2 <sup>(2)</sup>	55,64	52,62
11.02 E I b) 2 <sup>(2)</sup>	109,22	103,18
11.02 E II c) <sup>(2)</sup>	175,26	169,22
11.02 F IV <sup>(2)</sup>	98,90	92,86
11.02 F V <sup>(2)</sup>	175,26	169,22
11.02 G II	76,55	70,51
11.04 C II a)	144,17	119,99 <sup>(3)</sup>
11.04 C II b)	171,91	147,73 <sup>(3)</sup>
11.08 A I	144,17	123,62
11.08 A IV	144,17	123,62
11.08 A V	144,17	61,81 <sup>(3)</sup>
17.02 B II a) <sup>(4)</sup>	257,96	161,24
17.02 B II b) <sup>(4)</sup>	190,11	123,62
17.02 F II a)	265,64	168,92
17.02 F II b)	183,96	117,47
21.07 F II	190,11	123,62
23.03 A I	334,90	153,56

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

<sup>(3)</sup> Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

<sup>(4)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 17. November 1981

zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 78/1035/EWG hinsichtlich der Steuerbefreiungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerziellen Charakters aus Drittländern

(81/933/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Festsetzung des Gegenwerts der in der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Verkehr<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1033/EWG<sup>(5)</sup>, und in der Richtlinie 78/1035/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern<sup>(6)</sup> vorgesehenen Steuerbefreiungen in nationaler Währung würde zu einer Verringerung der in einem Mitgliedstaat geltenden Steuerbefreiung in nationaler Währung führen. Eine solche Verringerung sollte in der gegenwärtigen Lage vermieden werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert :

- a) in Absatz 1 werden die Worte „vierzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch „fünfundvierzig ECU“ ersetzt ;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „zwanzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch „dreiundzwanzig ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

In Artikel 1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 78/1035/EWG werden die Worte „30 ERE“ durch „fünfunddreißig ECU“ ersetzt.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1982 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 350 vom 31. 12. 1980, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 76.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 29. 6. 1981, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 31.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 34.

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 17. November 1981

**zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft**

(81/934/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Festsetzung des Gegenwerts der in der Richtlinie 74/651/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1034/EWG <sup>(5)</sup>, vorgesehenen Steuerbefreiung in nationaler Währung würde zu einer Verringerung der in einem Mitgliedstaat geltenden Steuerbefreiung in nationaler Währung führen. Eine solche Verringerung sollte in der gegenwärtigen Lage vermieden werden —

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1982 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1981.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 74/651/EWG werden die Worte „sechzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch „siebzig ECU“ ersetzt.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 350 vom 31. 12. 1980, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 76.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 159 du 29. 6. 1981, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974, S. 57.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 33.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1981

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Irland gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/935/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Regierung hat am 11. September 1981 gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG die Änderung der Verordnung über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der genannten Mitteilung die in Irland bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllen.

Die genannte Änderung der Verordnung über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe entspricht den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die in Irland bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der am 11. September 1981 mitgeteilten Änderung der Verordnung über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 41.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in den Niederlanden gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(81/936/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die niederländische Regierung hat am 24. Juli 1981 gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG die Verordnung zur Sanierung alter Unterglasgartenbaubetriebe vom 29. März 1979 und die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sanierung alter Unterglasgartenbaubetriebe vom 26. Juni 1981 mitgeteilt.

Die genannte Verordnung vom 29. März 1979 enthält in Titel 6 Paragraphen 3 und 4 Maßnahmen, die in den Bereich der Richtlinie 72/159/EWG fallen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der genannten Mitteilung die im Königreich der Niederlande bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllen.

Die genannten Verordnungen vom 29. März 1979 und 26. Juni 1981 entsprechen den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Königreich der Niederlande bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der am 24. Juli 1981 mitgeteilten Verordnung zur Sanierung alter Unterglasgartenbaubetriebe vom 29. März 1979 und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sanierung alter Unterglasgartenbaubetriebe vom 26. Juni 1981 weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 41.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Italien gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/937/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 2. September 1981 Artikel 5 des Gesetzes Nr. 423 vom 1. August 1981 „Maßnahmen für die Landwirtschaft“ mitgeteilt.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung des mitgeteilten Artikels 5 des Gesetzes Nr. 423 die in Italien bestehenden Regelungen zur Durchführung des Titels II der Richtlinie 75/268/EWG weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen erfüllen.

Der genannte Artikel 5 des Gesetzes Nr. 423 vom 1. August 1981 entspricht den Bedingungen und Zielsetzungen des Titels II der genannten Richtlinie.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Italien bestehenden Regelungen zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG erfüllen, unter Berücksichtigung des am 2. September 1981 mitgeteilten Artikels 5 des Gesetzes Nr. 423 vom 1. August 1981 „Maßnahmen für die Landwirtschaft“, weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 1981

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Großherzogtum Luxemburg gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates und Titel II der Richtlinie 75/268/EWG des Rates**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/938/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung von Luxemburg hat am 20. August 1981 folgende Rechtsverordnungen mitgeteilt :

- Großherzogliche Verordnung vom 10. März 1981 zur Änderung und Ergänzung der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 30. März 1979 zur Durchführung des Gesetzes vom 30. November 1978 zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft,
- Großherzogliche Verordnung vom 13. Mai 1981 zur Änderung des Artikels 27 der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 30. März 1979 zur Durchführung des Gesetzes vom 30. November 1978 zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft,
- Ministerialverordnung vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung bestimmter Vorschriften für die Gewährung der jährlichen Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Unternehmer,
- Großherzogliche Verordnung vom 31. Juli 1981 zur Festsetzung des vergleichbaren Arbeitseinkommens sowie einiger Bestimmungen im Zusammenhang mit diesem Einkommen für 1981.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den genannten Richtlinien und unter Berücksichtigung der Ziele die-

ser Richtlinien sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen erfüllt sind.

Die Großherzogliche Verordnung vom 10. März 1981 zur Änderung und Ergänzung der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 30. März 1979 zur Durchführung des Gesetzes vom 30. November 1978 zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft, die Großherzogliche Verordnung vom 13. Mai 1981 zur Änderung des Artikels 27 der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 30. März 1979 zur Durchführung des Gesetzes vom 30. November 1978 zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und die Großherzogliche Verordnung vom 31. Juli 1981 zur Festsetzung des vergleichbaren Arbeitseinkommens sowie einiger Bestimmungen im Zusammenhang mit diesem Einkommen für 1981 entsprechen der Zielsetzung und den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG.

Die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung bestimmter Vorschriften für die Gewährung der jährlichen Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Unternehmer entspricht der Zielsetzung und den Bedingungen des Titels II der Richtlinie 75/268/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die in den Erwägungsgründen genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG im Großherzogtum Luxemburg erfüllen die Bedingungen für

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen.

Brüssel, den 10. November 1981

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Dänemark gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates**

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(81/939/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische Regierung hat gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG das Gesetz vom 26. Februar 1981 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen für die Dränage und die Bewässerung mitgeteilt; sie hat weiterhin der Kommission eine Note über die tatsächlichen, aus der Anwendung des genannten Gesetzes ergebenden Beihilfesätze übermittelt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der genannten Mitteilungen die in Dänemark bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllen.

Das Gesetz vom 26. Februar 1981 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen für die Dränage und die Bewässerung entspricht den Bedin-

gungen des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Dänemark bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung des von der dänischen Regierung mitgeteilten Gesetzes vom 26. Februar 1981 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen für die Dränage und die Bewässerung weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 41.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Genehmigung des Programms zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/940/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 31. Juli 1981 das Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands mitgeteilt.

Das genannte Programm enthält alle Angaben, Bestimmungen und Maßnahmen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 aufgezählt sind und die sicherstellen, daß die Ziele dieser Verordnung erreicht werden können.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 31. Juli 1981 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 mitgeteilte Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands wird genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 17.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die 16. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 genannten Haupt-Dauerausschreibung durchgeführt wurde**

(81/941/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 betreffend ein Haupt-Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(2)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 16. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 durchgeführte 16. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 24,500 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 22.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 14. Teilausschreibung**

(81/942/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 der Kommission vom 31. Juli 1981 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker<sup>(2)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 14. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 14. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 21,482 ECU je 100 Kilogramm Rohzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 4. 8. 1981, S. 19.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 11. November 1981

**über die Beförderung von Weichweizen nach dem Königreich Lesotho im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/943/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3182/81<sup>(5)</sup> hat die Kommission eine Ausschreibung für die Lieferung von 4 000 Tonnen Weichweizen cif Häfen Durban/East London durchgeführt, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für das Königreich Lesotho bestimmt ist.

Diese Ware muß vom Entladehafen Durban oder East London bis zu ihrer endgültigen Bestimmung nach Maseru befördert werden.

Um den besonderen Anforderungen der betreffenden Maßnahme zu entsprechen und die örtlichen Beförderungsverhältnisse zu berücksichtigen, muß man ein geschmeidigeres und zügigeres Verfahren als die Ausschreibung in Anspruch nehmen. Folglich ist der mit der Ausschreibung für die cif-Lieferung beauftragten Interventionsstelle zu gestatten, für die Lieferung bis zur Endstufe Verträge abzuschließen, die der Gesamtmenge oder einer Teilmenge der durchzuführenden Beförderung entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.  
 (<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 318 vom 7. 11. 1981, S. 7.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Interventionsstelle), schließt für die Beförderung von 4 000 Tonnen für das Königreich Lesotho bestimmten Weichweizen ab Durban/East London, nämlich 4 000 Tonnen frachtfrei und entladen nach Maseru (Railways siding 4457), einen oder mehrere Verträge für freihändige Vergabe ab.

(2) Für den Abschluß des Vertrages für freihändige Vergabe muß die BALM die am wenigsten aufwendigen Bedingungen auswählen.

*Artikel 2*

(1) Bei der Unterzeichnung des Vertrages stellt der Betreffende eine Kautions von 6 ECU je Tonne Erzeugnis. Sie wird nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme und für die im Falle höherer Gewalt nicht gelieferten Mengen freigegeben.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kautions wird in Bargeld oder in Form einer Garantie einer Kreditanstalt, die den von dem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt.

*Artikel 3*

Die Interventionsstelle verlangt von dem Betreffenden folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt sowie ein Doppel des Vertrages für freihändige Vergabe an die Kommission.

Brüssel, den 11. November 1981

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 11. November 1981

**über die Beförderung von Weichweizen nach der Republik Sambia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/944/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3183/81<sup>(5)</sup> hat die Kommission eine Ausschreibung für die Lieferung von 15 000 Tonnen Weichweizen cif Hafen East London durchgeführt, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die Republik Sambia bestimmt ist.

Diese Ware muß vom Entladehafen East London bis zu ihrer endgültigen Bestimmung nach Lusaka befördert werden.

Um den besonderen Anforderungen der betreffenden Maßnahme zu entsprechen und die örtlichen Beförderungsverhältnisse zu berücksichtigen, muß man ein geschmeidigeres und zügigeres Verfahren als die Ausschreibung in Anspruch nehmen. Folglich ist der mit der Ausschreibung für die cif-Lieferung beauftragten Interventionsstelle zu gestatten, für die Lieferung bis zur Endstufe Verträge abzuschließen, die der Gesamtmenge oder einer Teilmenge der durchzuführenden Beförderung entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Interventionsstelle), schließt für die Beförderung von 15 000 Tonnen für die Republik Sambia bestimmten Weichweizen ab East London, nämlich 15 000 Tonnen frachtfrei und entladen nach Lusaka, einen oder mehrere Verträge für freihändige Vergabe ab.

(2) Für den Abschluß des Vertrages für freihändige Vergabe muß die BALM die am wenigsten aufwendigen Bedingungen auswählen.

*Artikel 2*

(1) Bei der Unterzeichnung des Vertrages stellt der Betreffende eine Kautions von 6 ECU je Tonne Erzeugnis. Sie wird nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme und für die im Falle höherer Gewalt nicht gelieferten Mengen freigegeben.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kautions wird in Bargeld oder in Form einer Garantie einer Kreditanstalt, die den von dem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt.

*Artikel 3*

Die Interventionsstelle verlangt von dem Betreffenden folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 7. 11. 1981, S. 10.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt sowie ein Doppel des Vertrages für freihändige Vergabe an die Kommission.

Brüssel, den 11. November 1981

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Investitionen eines belgischen Unternehmens zur Inbetriebnahme einer Produktionskapazität für Argon**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(81/945/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93,

in Erwägung nachstehender Gründe

**I**

Das belgische Gesetz vom 17. Juli 1959 und der zu seiner Durchführung erlassene Königliche Erlaß vom 17. August 1959<sup>(1)</sup> führten allgemeine Maßnahmen zur Förderung der belgischen Wirtschaft ein, insbesondere gewisse Zinszuschüsse für Investitionsdarlehen, staatliche Bürgschaften zur Absicherung von zinsverbilligten Bankdarlehen an Unternehmen sowie eine fünfjährige Steuerbefreiung für Einkünfte aus Grundvermögen.

Bei der Prüfung des belgischen Gesetzes nach dem Verfahren gemäß Artikel 93 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag wies die Kommission darauf hin, daß es sich um eine allgemeine Beihilferegelung handele, da sie keine industriellen oder regionalen Zielsetzungen beinhalte und die Gewährung von Beihilfen für Investitionen beliebiger Firmen in beliebigen Gebieten oder Industrien betraf. Für diese Regelung kam daher eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) von der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen nicht in Betracht. Ohne nähere Angaben war es der Kommission nicht möglich, die Auswirkungen der Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und damit ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Bei solchen allgemeinen Beihilferegelungen gibt die Kommission üblicherweise dann ihre Zustimmung, wenn entweder der betreffende Mitgliedstaat ihr einen regionalen oder sektoralen Anwendungsplan vorlegt oder, falls dies nicht möglich ist, wichtige Einzelanwendungsfälle mitteilt.

(<sup>1</sup>) Moniteur belge vom 29. 8. 1959.

Gemäß der Entscheidung 75/397/EWG<sup>(2)</sup> der Kommission hat die Regierung des Königreichs Belgien der Kommission wichtige Einzelanwendungsfälle des belgischen Gesetzes vom 17. Juli 1959 über die Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftsexpansion und Schaffung neuer Industrien rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit diese über ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt befinden kann.

**II**

Mit Fernschreiben vom 8. Februar 1979 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, die in dem genannten Gesetz vorgesehenen Beihilfen zugunsten der Investitionen eines chemischen Unternehmens in Antwerpen zu gewähren.

Das beihilfebegünstigte Unternehmen ist die Tochtergesellschaft einer Industriegas produzierenden Gruppe. Das belgische Unternehmen beschäftigt 118 Arbeitskräfte und erzielte 1977 einen Umsatz von 1,5 Mrd. bfrs.

Die von der belgischen Regierung beabsichtigte Beihilfe soll eine Investition zum Bau einer Anlage zur Argon-Herstellung mit einer Kapazität von 10 Millionen m<sup>3</sup> pro Jahr erleichtern. Die geplante Investition würde zwei neue Arbeitsplätze schaffen.

Die von der belgischen Regierung geplante Beihilfe soll als Zinsvergünstigung von 4 % während einer Laufzeit von sechs Jahren für einen Kredit in Höhe von zwei Dritteln der Investition (154 Millionen bfrs) gewährt werden. Diese Maßnahme entspricht nach Angaben der belgischen Behörden einem Zuschuß in Höhe von 12 % der Investition.

Das begünstigte Unternehmen exportiert 32 % seiner Erzeugnisse in die übrigen Mitgliedstaaten. Die geplante Durchführung des Investitionsvorhabens würde Belgien zum ersten Argon-Hersteller in der Gemeinschaft machen. 90 % der neuen Kapazitäten sollen nach Frankreich und in die Bundesrepublik ausgeführt werden.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 177 vom 8. 7. 1975, S. 13.

## III

Die belgische Regierung ist der Auffassung, daß es im vorliegenden Fall um die normale Entwicklung des Standorts des begünstigten Unternehmens in Antwerpen geht.

Die belgische Regierung weist ferner darauf hin, daß das begünstigte Unternehmen Finanzmittel für andere als in Belgien zu tätige Investitionen aufbringen muß, so daß die Beihilfe für den Standort in Antwerpen geeignet wäre, die gesamten finanziellen Aufwendungen, die das Unternehmen zu tragen hat, zu verringern.

## IV

Die von der belgischen Regierung in Aussicht genommene Beihilfe ist geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag zu beeinträchtigen. Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen, da sie das betreffende Unternehmen oder den Produktionszweig begünstigt.

Nach dem EWG-Vertrag sind Beihilfen, die in Artikel 92 Absatz 1 vorgesehenen Kriterien erfüllen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Ausnahmen sind nach Artikel 92 Absatz 3 EWGV nur möglich, wenn die Beihilfen Zielen dienen, die im Gemeinschaftsinteresse liegen und nicht nur für das einzelne Unternehmen von Nutzen sind. Diese Ausnahmebestimmungen sind bei der Prüfung regionaler und sektoraler wie auch der Einzelanwendungsfälle allgemeiner Beihilfesysteme eng auszulegen. So sind Ausnahmen insbesondere dann, wenn die Kommission nachweisen kann, daß ohne eine solche Beihilfe das freie Spiel der Marktkräfte allein nicht ausreichen würde, die betreffenden Unternehmen zu einem Marktverhalten zu veranlassen, das zur Erreichung eines der vorgenannten Ziele beitragen würde.

Würden Ausnahmen ohne eine solche Gegenleistung zugelassen, so liefe dies darauf hinaus, daß Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrungen und nicht zuletzt beträchtliche ungerechtfertigte Vorteile zugunsten bestimmter Mitgliedstaaten hingenommen werden müssten, ohne daß dies durch einen Vorteil für das Gemeinschaftsinteresse ausgeglichen würde.

Wenn die Kommission die oben erwähnten Grundsätze bei der Prüfung der Einzelanwendungsfälle der allgemeinen Beihilfesysteme anwendet, muß sie sich davon überzeugt haben, daß eine besondere Notwendigkeit besteht, die Beihilfe gerade diesem Unternehmen zu gewähren, weil die Beihilfe zur Verwirklichung eines der in Artikel 92 Absatz 3 EWGV genannten Ziele beiträgt. Kann dies nicht nachgewiesen werden, und würde insbesondere die als beihilfebegünstigt vorgesehene Investition ohnedies vorgenommen, so trägt die Beihilfe offensichtlich nicht zur Erreichung der in den Ausnahmebestimmungen umrissenen Ziele bei, sondern vergrößert lediglich die Finanzkraft des betreffenden Unternehmens.

Im vorliegenden Fall ist eine solche Gegenleistung auf seiten des begünstigten Unternehmens nicht ersichtlich.

Weder hat die belgische Regierung eine ausreichende Begründung dafür geliefert, noch hat die Kommission entsprechende Gründe erkennen können, aus denen hervorgegangen wäre, daß die Beihilfe die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmenvorschriften des Artikels 92 Absatz 3 EWGV erfüllt.

Die Tatsache, daß Belgien eine derart hohe Arbeitslosenzahl verzeichnet, daß die Kommission eine Ausnahme für eine Beschäftigungsbeihilferegelung mit einer ernstlichen Störung im belgischen Wirtschaftsleben begründet hat, bedeutet noch nicht, daß jede von der belgischen Regierung vorgeschlagene andere Beihilfe ohne weiteres in den Genuß einer der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 EWGV-Vertrag gelangt, da jede gemeldete Beihilfe anhand der besonderen Kriterien geprüft werden muß.

Was schließlich die Ausnahmenvorschriften des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftsgebiete anbetrifft, so ist festzustellen, daß die sozio-ökonomische Lage des Antwerpener Raumes im Vergleich zu anderen Regionen Belgiens weiterhin günstig ist. Insoweit als das allgemeine Arbeitslosenproblem auch im Raum Antwerpen besteht, findet bereits die allgemeine Regelung zur Förderung der Beschäftigung Anwendung. Es besteht somit kein Grund, auch noch diese Beihilfe mit der Begründung, sie fördere die Entwicklung dieses Gebietes, vom Beihilfeverbot auszunehmen, zumal dies auch gar nicht ihr Zweck ist.

Zu einer etwaigen Anwendung der Ausnahmebestimmung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) sind bei der fraglichen Investition keine besonderen Merkmale erkennbar, die es ermöglichen würden, sie als ein Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates anzusehen, das eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWGV vom allgemeinen Beihilfeverbot von Artikel 92 Absatz 1 rechtfertigen würde.

Was schließlich die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWGV enthaltene Ausnahmebestimmung für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige" betrifft, so ergibt die Prüfung der Lage des Marktes für Industriegas, daß die Marktkräfte allein und ohne staatliche Beteiligung in der Lage sein müßten, die normale Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges zu gewährleisten. Überdies werden etwa 90 % der gesamten Argon-Produktion des Unternehmens nach anderen Mitgliedstaaten ausgeführt, weshalb die Gewährung der Beihilfe den Handel in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße zu beeinträchtigen droht. Aus alledem erhellt, daß das belgische Beihilfevorhaben nicht die Voraussetzungen erfüllt, um eine der Ausnahmenvorschriften von Artikel

92 Absatz 3 EWG-Vertrag in Anspruch nehmen zu können —

Entscheidung über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Königreich Belgien darf sein Vorhaben, das der Kommission mit Fernschreiben vom 8. Februar 1979 mitgeteilt wurde und das die Gewährung von Beihilfen aufgrund des Gesetzes vom 17. Juli 1959 „zur Förderung der wirtschaftlichen Expansion und zur Schaffung neuer Industrien“ für bestimmte Investitionen in einem chemischen Unternehmen in Antwerpen zur Argon-Herstellung vorsieht, nicht durchführen.

*Artikel 2*

Das Königreich Belgien unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Mitglied der Kommission*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 20. November 1981

**über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Sperrholz und furniertem Holz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika**

(81/946/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>,

nach Anhörung der Stellungnahme des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Januar 1981 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der ausreichende Beweise für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei Sperrholz und furniertem Holz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung enthielt.

Diese Beweise reichten aus, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Daraufhin gab die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(2)</sup> die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren von Sperrholz und furniertem Holz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und leitete eine Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer offiziell davon unterrichtet.

Die Kommission hat den unmittelbar interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich und mündlich vorzubringen.

Die Mehrzahl der Parteien haben diese Möglichkeit wahrgenommen.

Um zu einer ersten Feststellung der Dumpingspanne und der Schädigung zu gelangen, überprüfte die Kommission alle als zweckdienlich erachteten Angaben und führte Untersuchungen an Ort und Stelle bei den hauptsächlichen Herstellern und Ausführern durch, und zwar in Kanada bei :

— Evans Products Company Ltd, Kamloops, British Columbia,

— Macmillan Bloedel Ltd, Vancouver, British Columbia,

— Seaboard Lumber Sales Company Ltd, Vancouver, British Columbia,

und in den Vereinigten Staaten von Amerika bei :

— Weyerhaeuser Company, Tacoma, Washington,

— Boise Cascade Corporation, Portland, Oregon,

— Potlatch Corporation, Spokane, Washington,

— Georgia Pacific Corporation, Atlanta, Georgia,

— Champion International Corporation, Stamford, Connecticut,

— International Paper Company, New York.

Die Kommission führte ebenfalls bei dem antragstellenden Gemeinschaftshersteller, „La Société Bois Déroulés Océan, Gradignan, Bordeaux“, in Frankreich Untersuchungen an Ort und Stelle durch.

Bei allen betroffenen Herstellern wurde als Normalwert der Verkaufspreis auf dem jeweiligen Inlandsmarkt zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Vorliegens von Dumping bei den kanadischen und amerikanischen Herstellern wurde ihr Ausführpreis nach der Gemeinschaft mit dem jeweiligen Normalwert verglichen. Dieser Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk für die Verkäufe im Zeitraum vom 1. Mai 1980 bis zum 30. April 1981 vorgenommen. Eine Berichtigung des Verkaufspreises wurde weder beantragt noch als notwendig erachtet.

Aus diesem Vergleich ergab sich, daß die kanadischen und amerikanischen Ausführpreise nach der Gemeinschaft nicht unter den entsprechenden Normalwerten lagen.

Folglich lag im Falle der Ausfuhren der betreffenden Ware aus Kanada und den Vereinigten Staaten nach der Gemeinschaft kein Dumping vor.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das Verfahren betreffend die Einfuhren von Sperrholz und furniertem Holz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika einzustellen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 117 vom 20. 5. 1981, S. 2.

BESCHLIESST :

Brüssel, den 20. November 1981

*Einziges Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Sperrholz und furniertem Holz <sup>(1)</sup>, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika wird eingestellt.

*Für die Kommission*

Lorenzo NATALI

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> NIMEXE-Kennziffern : ex 44.15-20 und ex 44.15-80, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs : ex 44.15.

